

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“ (Richtlinie Pfd)

Allgemeines

Die Stadt Riesa erhält für das Projekt Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“ finanzielle Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie eine Ko-finanzierung durch das Land Sachsen.

Diese finanziellen Mittel werden an Träger von Einzelprojekten weitergeleitet, sofern die Projekte die Zielerreichung im Rahmen des Gesamtprojektes fördern.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Grundlage der Förderung sind die Leitlinien zum Programmbereich A – Bundesweite För-derung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

- a. Die Stadt Riesa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO Zuwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Erreichung der Ziele entsprechend der vom Begleitausschuss beschlossenen Zielhierarchie zu unterstützen.
- b. Auf die Bewilligung einer Zuwendung aus dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Mittel, aus denen die Zuwendung gezahlt wird, sind Bundesmittel aus dem Programm „Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“, Mittel des Freistaates Sachsen sowie ggf. eigene Mittel der Stadt Riesa. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.
- c. Zu beachtende Förderrichtlinien:
 - Leitlinien zum Programmbereich A – Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“
 - sowie diese Richtlinie
- d. Nachfolgende gesetzliche Grundlagen finden bei der Gewährung der Zuwendung ihre Anwendung:
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG);
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Projekte ab einem Förderumfang über 500,00 € gefördert, die geeignet sind, die Zielerreichung im Rahmen des Gesamtprojektes zu begünstigen. Dazu zählen insbesondere Projekte zu den Themen Förderung der demokratischen Einflussnahme, Entwicklung niedrigschwelliger Beteiligungsmöglichkeiten, Willkommenskultur für Asylsuchende, Projekte der Extremismusprävention und Demokratiebildung sowie Projekte, die sich mit der deutschen Geschichte auseinandersetzen.

3. Zuwendungsempfänger

- a. Anträge können nur von nicht-staatlichen Organisationen gestellt werden.
- b. Diese müssen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählen:
 - Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
 - Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
 - Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
 - Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet der Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“ stattfinden bzw. an denen mehrheitlich Einwohner_innen des Fördergebiets beteiligt sind.
- b. Der Antragsteller hat seinen Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung im Fördergebiet und ist auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig.
- c. Der Antragsteller verfügt nachweisbar über entsprechende fachliche Erfahrungen und Kompetenzen.
- d. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan hat auf realistischen Annahmen zu beruhen und muss ausgeglichen sein.
- e. Mit dem Projekt darf vor einer Entscheidung des Begleitausschusses bzw. vor Gewährung eines vorfristigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns nicht begonnen worden sein. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen.
- f. Das Projekt muss sich mindestens einem Mittlerziel der Zielhierarchie der Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“ zuordnen lassen.
- g. Die Zustimmung des Begleitausschusses zum Projekt ist Voraussetzung für eine Mittelgewährung.

5. Ausgestaltung der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Dabei kann der Begleitausschuss festlegen, dass ein Anteil i.H.v. 100,0 v.H. gewährt wird.

5.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a. Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe werden nur die zur Erbringung der Maßnahme notwendigen, zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- b. Die Zuwendung ermäßigt sich, falls sich die veranschlagten Ausgaben ermäßigen und/oder neue Deckungsmittel hinzutreten.
- c. Zuwendungen werden maximal bis zu einer Höhe von 20.000,00 € für das Einzelprojekt (inkl. evtl. zum Ansatz gebrachter Verwaltungspauschale) gewährt.
- d. Für Vorhaben nach dieser Richtlinie kann eine Verwaltungspauschale zum Ansatz gebracht werden. Diese beträgt max. 7,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einer maximalen Höhe von 1.200,00 €. Sie umfasst Ausgaben für Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien, Schreibtischausstattung); allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke; Versicherungen (Ausnahme sind direkt für das Einzelprojekt abgeschlossene Versicherungen); Berufsgenossenschaft, Personalverwaltung, Künstlersozialkasse und allgemeine Organisation (Geschäftsführung, Buchhaltung). Bei Nutzung der Verwaltungskostenpauschale besteht keine Möglichkeit, Positionen zusätzlich abzurechnen, die bereits Bestandteil der Verwaltungskostenpauschale sind.

5.2.1 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

- (anteilige) Personalkosten
- Sachkosten
- Honorare für Referenten, Dolmetscher etc. bis maximal 30,00 € je Stunde. In begründeten Fällen können Abweichungen zugelassen werden. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten sind über die Stundenvergütung mit abgegolten
- Post- und Fernmeldegebühren
- Büromaterial (außer Schreibmaterialien, Schreibtischausstattung)
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bis max. 410,00 € netto
- Mietkosten
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (0,20 € je km)
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Eintrittsgelder
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss über die Förderfähigkeit.

5.2.2 *Nicht zuwendungsfähige Ausgaben*

- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ab 410,01 € brutto
- eingeräumte Skonti, Boni und Rabatte unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden
- Pfand und Kautionen
- Ausgaben, die daraus resultieren, dass es den Verein / Antragsteller überhaupt gibt und dieser wirtschaftet (bspw. Kontoführungsgebühren; Kosten für Mitgliederversammlungen o.ä.)
- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (bei der Antragstellung sind dann die Nettobeträge anzugeben)

- Alkoholische Getränke
- Ausgaben, die nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- Über diese Richtlinie werden keine Investitionen gefördert.

5.3 Weitere Auflagen und Bedingungen

- a. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Riesa das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Zuwendungsempfänger von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Stadt Riesa ist von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Zuwendungsempfänger muss die Dritten verpflichten, der Stadt Riesa die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten. Die Stadt Riesa räumt das vorgehend beschriebene Nutzungsrecht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. der Regiestelle beim BAFzA sowie dem Freistaat Sachsen ein.
- b. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gelten folgende Vorgaben: Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 500,00 € können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert über 500,00 € liegt, sind grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Die Vergabeentscheidung ist in jedem Fall zu dokumentieren.
- c. Der eingereichte und bestätigte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um 20 vom Hundert überschritten werden, sofern diese durch Einsparungen in anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit der Zuwendungsempfänger sie voll aus eigenen Mitteln trägt.
- d. Gender Mainstreaming, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als verpflichtende Leitprinzipien bei der Projektumsetzung zu beachten.
- e. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation seiner Maßnahme mitzuwirken bzw. diese selbst durchzuführen, und somit deren Ziele, Praxis und Wirkung regelmäßig zu überprüfen und so zur Qualitätssicherung beizutragen.

6. Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse trifft der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“.

6.1 Antragsverfahren

- a. Vor Antragstellung ist mindestens ein Beratungsgespräch mit der Netzwerkstelle Riesa (externe Koordinierungs- und Fachstelle) zu führen.
- b. Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den zur Verfügung gestellten Formularen. Die erforderlichen Antragsformulare sind bei unten angegebener Adresse oder im Internet unter www.netzwerkstelle-riesa.de zu erhalten.
- c. Die Anträge müssen vollständig vorliegen.

- d. Der Antrag sollte mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn¹ bei der Netzwerkstelle vorliegen. In Abstimmung mit der Netzwerkstelle kann die Einreichung des formgebundenen Antrages auch später erfolgen.

Anträge sind zu senden an: Sprungbrett e.V.
Netzwerkstelle
Hafenstraße 2
01591 Riesa

6.2 Bewilligungsverfahren

- a. Die Netzwerkstelle prüft den Antrag entsprechend den Förderkriterien dieser Richtlinie.
- b. Ist das Projekt förderfähig, wird es dem Begleitausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zum Beschluss empfohlen.
- c. Liegt der beantragte Projektbeginn vor dem Termin der nächstmöglichen Begleitausschusssitzung, wird dem Antragsteller – sofern das Projekt förderfähig ist und beraten werden soll – zunächst ein vorfristiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn gewährt.
- d. Der Antragsteller hat sein Vorhaben persönlich dem Begleitausschuss in seiner Sitzung vorzustellen, in der über den Antrag entschieden werden soll.
- e. Bewilligt der Begleitausschuss die Zuwendung, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid von der Stadt Riesa. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.3 Mittelanforderung, Mittelauszahlung, Mittelverwendung

- a. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Antragsteller genannte Geschäftskonto.
- b. Die Mittel sind schriftlich bei der Stadt Riesa anzufordern. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.
- c. Die Mittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.
- d. Die Fördermittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- e. Die Zuwendung ist für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweis

- a. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Riesa vorzulegen. Es gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadt Riesa.
- b. Für den Sachbericht ist das bereitgestellte Formular zu nutzen.
- c. Der rechnerische Nachweis ist auf den bereitgestellten Formularen wie folgt zu führen:
 - Es ist eine Belegliste vorzulegen, in der alle Einnahmen und Ausgaben das Projekt betreffend fortlaufend nummeriert chronologisch geordnet aufgeführt sind.

¹ Gemeint ist hier der gewünschte Beginn des Bewilligungszeitraumes, nicht der Zeitraum der Durchführung des Projekts.

- Weiterhin ist eine Soll-Ist-Darstellung entsprechend des im Zuwendungsbescheid genannten Kosten- und Finanzierungsplanes einzureichen. Den Ist-Summen aus der Soll-Ist-Darstellung sind die dazugehörigen Belege aus der Belegliste zuzuordnen.
- d. Die ausgefüllten Formulare des Verwendungsnachweises (Sachbericht und rechnerischer Nachweis) sind in digitaler Form zu senden an abks@stadt-riesa.de sowie rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform bei der Stadt Riesa einzureichen.
- e. Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, der Stadt Riesa oder von ihr beauftragter Stellen für die Dauer von 5 Jahren – gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung an – ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.

7. Rückforderung der Zuwendung

- a. Werden die Regelungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten und kommt der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht nach, wird die Zuwendung unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls ganz oder teilweise zurückgefordert.
- b. Hierzu wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde (Stadt Riesa) vollständig oder teilweise zurückgenommen bzw. widerrufen.
- c. Im Falle der Zurücknahme bzw. des Widerrufs des Zuwendungsbescheides ist die Zuwendung nach Maßgabe des § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie wurde vom Begleitausschuss am 24. April 2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.netzwerkstelle-riesa.de in Kraft.